



Faktenblatt

MiGeL-Kapitel 01.01 Milchpumpen:

Änderung der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) per 1. April 2020

Datum:

25. Mai 2020

Indikationen/Limitationen

Milchpumpen werden zur Sicherstellung der Ernährung des Säuglings mit Muttermilch eingesetzt, wenn das Stillen aufgrund einer Erkrankung nicht möglich ist. Bei den Milchpumpen waren bisher in der MiGeL keine medizinischen Indikationen in einer Limitation genannt. Nach Artikel 25 KVG zählen Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder der Untersuchung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen, zu den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Im Rahmen der MiGeL-Revision wurden mit einer Expertengruppe Indikationen für eine Milchpumpe festgelegt. Als Voraussetzung für eine Vergütung durch die OKP muss eine Erkrankung des Kindes, der stillenden Mutter oder eine medizinisch bedingte Trennung von Mutter und Kind vorliegen. Medizinprodukte zur Prävention von Krankheiten sind keine Pflichtleistungen der OKP. Ebenso ist das Abpumpen allein aus Gründen der Unabhängigkeit der Mutter von der Vergütung ausgeschlossen.

Kaufpositionen

Die Vergütung des Kaufs einer Doppelmilchpumpe (Abpumpen beider Brüste gleichzeitig) ist zusätzlich limitiert auf Frühgeborene. Andere Gründe wie zum Beispiel eine Zwillingengeburt oder reduzierte Pumpzeit sind keine Indikationen zur Vergütung einer Doppelmilchpumpe, da kein Krankheitswert vorliegt.

Neu gibt es im Kapitel Milchpumpen zusätzlich zur Kaufposition einer handbetriebenen Milchpumpe zwei Positionen für den Kauf einer elektrischen Milchpumpe (je eine für eine Einzel- und eine Doppelmilchpumpe). Bei einer voraussichtlich längeren Therapieanwendung (wie z.B. einer organischen Erkrankung des Kindes) wird ein Kauf empfohlen.

Mietposition

Bei der Mietposition wird wie bisher nicht zwischen Einzel- und Doppelmilchpumpen unterschieden. Auf dem Markt werden vorwiegend Profigeräte vermietet, welche aufgrund der höheren Lebensdauer wirtschaftlicher sind. Im Miet-Höchstvergütungsbetrag (HVB) sind Rücknahme, Reinigung und Reparatur inbegriffen. Die maximale Mietdauer der Milchpumpen ist limitiert auf 8 Wochen. Diese Zeitdauer fällt zusammen mit der Wochenbett-Endkontrolle, welche nach 6-10 Wochen stattfindet, und dem Ende der Befreiung der Kostenbeteiligung, welche bis 8 Wochen nach Niederkunft gilt (Art. 64 KVG). In medizinisch begründeten Fällen kann die Mietdauer maximal um weitere 8 Wochen verlängert werden.

Zubehörset

Beim Kauf der Milchpumpen sind die Zubehörsets inbegriffen. Teilweise muss aufgrund medizinischer Gründe die Grösse der Brusthaube angepasst werden, weshalb ein zweites Zubehörset notwendig wird und zudem ist das Zubehörset bei jedem Kind zu ersetzen, weshalb diese Positionen dann auch zu vergüten sind. Die Vergütung des Doppelpumpsets ist limitiert auf Frühgeborene.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.